

Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach §3 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

(spätestens 6 Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes)

Neuaufnahme ab Betriebsübernahme ab

Personalien des Gaststätten-Gewerbetreibenden

Ausweis liegt vor
 Ausweis lag nicht vor

1. Persönliche Daten	
Familiennamen, Geburtsnamen, alle Vornamen (den Rufnamen bitte unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltslaubnis
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail
Bei Betriebsübernahme, Name des Vorgängers	
2. Angaben zum Betrieb	
bisheriger Name/zukünftiger Name	Name und Adresse des Eigentümers
Anschrift der Betriebsstätte	Pachtvertrag liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Anmerkungen	Lage/Stockwerk
3. Erforderliche Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis oder Nachweis über dessen Beantragung – Beleg – Art „O“ <input type="checkbox"/> Gewerbezentralregisterauskunft oder Nachweis der Beantragung – Beleg – Art „O“ <input type="checkbox"/> Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerangelegenheiten) <input type="checkbox"/> Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts (Insolvenzgericht) über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis <input type="checkbox"/> Bescheinigung des zuständigen Vollstreckungsgerichts über das nach § 882 b Zivilprozessordnung zu führende Verzeichnis	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mit das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird.	

Wichtige Hinweis:

1. Die beabsichtigte Ausübung des Gaststättengewerbes mit Ausschank alkoholischer Getränke ist spätestens **6 Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Diese dürfen dabei **nicht älter als 3 Monate** sein. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt diese eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen (§ 4 Abs. 2 HGastG).
2. Gemäß § 3 Abs. 3 HGastG kann das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung amtlich bescheinigt werden.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und dem zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis wird eine Gebühr von **mindestens 84,00 €** erhoben.
4. Die Anzeige nach der HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen.
5. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit, des Anzeigerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
6. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z. B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutz, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße hiergegen ziehen oft Geldbußen nach sich.
7. Es ist mit Geldbußen bis zu 10.000 € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
8. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
9. In Küchen von Gasstätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmittel tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamte beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach den Ansätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurde und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei Ihnen bekannt sind.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.stadt-oberzent.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben. Diese können auch in Papierform eingesehen werden.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und habe die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift